

76. Zur Auslegung des § 10 des preussischen Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840  
(G. S. S. 140).

IV. Civilsenat. Ur. v. 9. März 1899 i. S. preuß. Fiskus (Kl.) w.  
B. (Bekl.). Rep. IV. 329/98.

I. Landgericht Straubenz.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

... „Der — inzwischen verstorbene — Gastwirt K. in Dr. hat im Jahre 1884 auf seinem Grundstücke daselbst ein . . . Sommer-  
tanzsaalgebäude errichtet, es aber unterlassen, gemäß § 16 des Ge-  
bäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 von der Herstellung des Neu-  
baues dem mit der Fortführung der Gebäudesteuerrolle beauftragten  
Beamten Anzeige zu machen. Durch den § 11 der auf Grund des  
§ 23 des eben bezeichneten Gesetzes von dem Finanzminister erlassenen  
Anweisung vom 31. März 1877 für das Verfahren bei der Fort-  
schreibung der Gebäudesteuerrollen ist es den Gemeindevorständen zur  
Pflicht gemacht, im Monate April eines jeden Jahres eine Nach-  
weisung der in dem Gemeindebezirke im Laufe des vergangenen Stats-  
jahres vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude dem  
Katasterkontroleur vorzulegen. Der Beklagte, der in den Jahren  
1884/85 Gemeindevorsteher von Dr. war, hat es verabfümt, den von  
K. vorgenommenen Neubau in die Nachweisung für das Statsjahr  
1884/85 aufzunehmen. Infolgedessen ist nach der Behauptung des  
Klägers der Eintritt des Steuerfalles der Behörde bis zur Vornahme  
der ordentlichen Revision der Gebäudesteuerveranlagung in den Jahren  
1892—1894 unbekannt geblieben . . ., und danach der Staatskasse die  
Steuer für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1893  
mit 18 *M* entzogen worden, indem sie wegen eingetretener Verjährung  
von dem Schuldner nicht mehr hat beigetrieben werden können. Der  
Kläger hat die Erstattung dieses Betrages von dem Beklagten ver-  
langt, weil durch dessen Verschulden der Verlust herbeigeführt sei.

Der Berufungsrichter ist dem Kläger darin beigetreten, daß dem  
Beklagten ein nach §§ 88, 89 A.L.R. II. 10 von ihm zu vertretendes  
Versehen zur Last falle . . ., und daß der Staatskasse objektiv ein  
Schaden erwachsen sei. . . . Ferner ist vom Berufungsrichter ange-  
nommen, daß zwischen dem entstandenen Schaden und der Verschul-  
dung des Beklagten ein ursächlicher Zusammenhang bestehe, und daß  
deshalb auch insofern eine Schadenersatzverbindlichkeit begründet sei,  
daß diese sich jedoch nur auf denjenigen Betrag der Steuer erstrecke,  
der zu der Zeit, als die Behörde von dem Steuerfalle Kenntnis er-  
langte, schon verjährt war, während es Sache der Behörde gewesen

wäre, die Steuer insoweit, als sie damals noch nicht verjährt war und bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange noch vor Vollendung der Verjährung veranlagt und eingezogen werden konnte, von dem Steuerpflichtigen auch beizutreiben, sodaß, wenn die Behörde in dieser Hinsicht säumig gewesen, der Verlust durch ihre eigene Schuld herbeigeführt sei.

Von diesen, an sich rechtlich nicht zu beanstandenden, Annahmen ausgehend, hat der Berufungsrichter den Beklagten nur in Höhe von 5,25 *M.*, nämlich der Steuer für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. Dezember 1888, als ersatzpflichtig erachtet, da nur dieser Teil der Steuer als verjährt im vorbezeichneten Sinne anzusehen sei. Dagegen ist die Klagesforderung hinsichtlich des Mehrbetrages von 12,75 *M.*, der Steuer vom 1. Januar 1889 bis zum 31. März 1893, für unbegründet erklärt, weil diese Steuer zu der Zeit, als die Behörde von dem Steuerfalle Kenntnis erlangte, nicht verjährt gewesen sei und noch vor dem Ablaufe der Verjährungsfrist hätte beigetrieben werden können. Die Entscheidung gründet sich auf das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, dessen Vorschriften nach § 22 des Gebäudesteuergesetzes auch für die Gebäudesteuer Anwendung finden. Der § 10 dieses Gesetzes, der eine Ausnahme von der Regelvorschrift des § 5 aufstellt, nach der eine Nachforderung von Grundsteuern (einschließlich der Gebäudesteuer) nur für das Kalenderjahr — jetzt das Staatsjahr (§ 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1876, G. S. S. 288) —, worin die Nachforderung geltend gemacht wird, zulässig ist, bestimmt:

„Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Teiles derselben eine Kontravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe.“

Da nun im vorliegenden Falle eine Übertretung gegen das Steuergesetz (§§ 16. 17 Absf. 3 und 4 a. a. D.) begangen ist, indem der Eigentümer des Gebäudes es unterlassen hat, von der Errichtung desselben der Behörde innerhalb der vorgeschriebenen Frist Anzeige zu machen, Steuerübertretungen solcher Art aber erst in fünf Jahren verjähren, so war nach der Auffassung des Berufungsrichters gemäß § 10 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 auch die dem Staate vorenthaltene Steuer einer gleichen Verjährung unterworfen, sodaß in dem

entscheidenden Zeitpunkte der Anspruch des Staates auf die Steuer seit dem 1. Januar 1889 durch Verjährung noch nicht erloschen gewesen sei. Bei dieser Erwägung ist der Umstand, daß der Eigentümer R. inzwischen verstorben und gegen ihn ein Strafverfahren nicht eingeleitet ist, für nicht beachtlich erklärt, indem ausgeführt ist: das Ableben des R. sei für den gegenwärtigen Streitfall bedeutungslos, da seine Universalrechtsnachfolger von Rechts wegen an seine Stelle getreten seien, und es im Sinne des § 10 nur darauf ankomme, ob der betreffende Thatbestand vom Gesetze mit einer Steuerstrafe bedroht sei, ohne Rücksicht darauf, ob eine solche konkret ausgesprochen, oder infolge Ablebens, eingetretener Geisteskrankheit u. des Schuldigen oder Begnadigung u. die Verurteilung unterblieben, bezw. ihre Folgen wieder rückgängig gemacht worden seien.

Gegen diese Ausführung hat sich die Revision mit der Rüge der Verletzung der §§ 5 und 10 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 gerichtet. Sie ist davon als von einer unstreitigen Thatsache ausgegangen, daß der Besitzer R. schon zur Zeit der Entdeckung der Kontravention im Jahre 1893 verstorben gewesen sei, und das Gebäude sich damals im Besitze eines dritten Erwerbers befunden habe. Danach aber habe — so ist geltend gemacht — die Steuerbehörde den neuen Erwerber nach § 5 a. a. O. nur vom 1. April 1893 ab zur Steuer veranlagern können, und die Annahme des Berufungsrichters, es hätten auch die R.'schen Erben zu der Nachsteuer für die Zeit vom 1. Januar 1889 bis 1. April 1893 veranlagt werden sollen, verstöße gegen § 10 ebenda; denn die Voraussetzung des Eintrittes der durch § 10 eingeführten verlängerten Nachforderungs- und Verjährungsfrist gehe dahin, daß gegen den Steuerpflichtigen eine Übertretung festgestellt, und eine Strafe erkannt sei.

Der Angriff ist als begründet anzuerkennen. Die Vorschrift des § 10 greift nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, generell in jedem Falle Platz, wenn objektiv der Thatbestand einer Steuerkontravention vorliegt, sondern findet nur gegen den Kontravenienten selbst Anwendung, dem gegenüber allein von einer Verjährung der Strafe die Rede sein kann. Das Gesetz bestimmt aber ausdrücklich, daß die Nachforderung der Steuer gleichzeitig mit der Strafe verjähre, und damit hat es zu erkennen gegeben, daß es nur eine verpflichtete

Person im Auge hat, nämlich den Kontravenienten, der mit dem Wegfalle der Strafe auch von der Verbindlichkeit zur Nachzahlung der dem Staate vorenthaltenen Abgabe befreit wird. Diese Auffassung wird durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, wie solche in Loewenberg, „Beiträge zur Kenntnis der Motive der Preussischen Gesetzgebung“, mitgeteilt ist, unterstützt. Dort heißt es zu § 10 (Bd. 1 S. 134):

„Es liegt in der Natur der Sache, daß die kurzen Verjährungsfristen, welche durch dieses Gesetz bewilligt werden, nur da Anwendung finden, wo der Steuerpflichtige dem Gesetze genügt hat, und die unterlassene Entrichtung der Steuer nicht ihm, sondern der Behörde oder Zufälligkeiten beizumessen ist. Hat sich der Steuerpflichtige eine Verletzung der Steuergesetze zu schulden kommen lassen, hat er dadurch die Behörde getäuscht oder wenigstens verhindert, das zur Einziehung der Steuer Erforderliche zu veranlassen, so kann er auf die Wohlthat der kurzen Verjährung der Steuer keinen Anspruch machen. Nach der früheren Gesetzgebung konnte die Steuer in einem sehr langen Zeitraum, auch nachdem die Strafe verjährt war, nachgefordert werden, und es sind dadurch Härten herbeigeführt worden. Um diese zu vermeiden, ist bestimmt worden, daß die Steuer in gleicher Frist mit der Strafe verjährt.“

Danach soll derjenige, der gegen die Steuergesetze verstoßen hat, der Wohlthat der kürzeren Verjährung nicht teilhaftig werden; vielmehr soll er, so lange die Strafe nicht verjährt ist, zur Nachzahlung der hinterzogenen Steuer verpflichtet sein. Aus diesem Motive des Gesetzes muß gefolgert werden, daß die Anwendung der längeren Verjährung nur gegen die Person des Kontravenienten gerichtet ist. Er, der gegen das Gesetz verstoßen hat, soll sich der Nachforderung der Steuer gegenüber nicht durch die Berufung auf die kürzere Verjährung des § 5 schützen dürfen. Ist dies aber der Sinn des Gesetzes, so ergiebt sich, daß dritten Personen, wenn erst gegen sie die dem Staate bisher vorenthaltene Steuer veranlagt, und der Anspruch auf Nachzahlung derselben erhoben wird, nicht unter Hinweis auf § 10 der Einwand der Verjährung aus § 5 verschlossen werden kann. Dieselbe Anschauung liegt dem Erlasse des Finanzministers vom 18. Oktober 1880,

vgl. Gauß, Gebäudesteuer, 3. Aufl., S. 634 Nr. 2532, auf den der Kläger in den Vorinstanzen, und auch die Revision verwiesen hat, zu Grunde. In dem dortigen Falle hatte ein Ehemann, der mit der Frau in Gütergemeinschaft lebte, und dem allein die Verpflichtung zur Anmeldung einer auf dem gemeinschaftlichen Grundstücke stattgehabten baulichen Veränderung obgelegen hatte, diese Anmeldung unterlassen und sich damit einer Kontravention schuldig gemacht; nachdem er im Jahre 1874 verstorben war, erhob die Steuerbehörde gegen die Witwe eine Nachforderung wegen der Steuer vom 1. Januar 1871 bis zum 31. März 1878; der Minister erklärte diese Forderung für unzulässig, da die Verfolgung der Kontravention mit dem Tode des Ehemannes aufgehört habe, und deshalb die Anwendung des § 10 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 gegen die Witwe ausgeschlossen sei. Ob der § 10 a. a. D. zur Anwendung dem Kontravenienten gegenüber voraussetzt, daß gegen diesen eine Übertretung festgestellt, und eine Strafe erkannt ist, kann unerörtert bleiben. Für den gegenwärtigen Fall ist entscheidend, daß die Vorschrift überhaupt nur gegen den Kontravenienten Anwendung findet.

Bei diesem Rechtszustande war die Steuerbehörde, da, wie als unstreitig anzusehen ist, der Gastwirt K., der Kontravenient, schon vor dem Bekanntwerden des Steuerfalles im Jahre 1893 verstorben war, nicht mehr in der Lage, die Steuerforderung für die Zeit vom 1. Januar 1889 bis zum 31. März 1893 mit Erfolg geltend zu machen, da ihr bei einer Veranlagung dieser Steuer den Rechts- und Besitznachfolgern des K. gegenüber der Einwand der Verjährung aus § 5 a. a. D. entgegenstand.

Aus diesen Gründen erscheint auch der weitere Regreßanspruch des Klägers gegen den Beklagten in Höhe von 12,75 *M* gerechtfertigt.“ . . .